

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 – BRÄG 2008;
Ressortstellungnahme**

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung seine Stellungnahme zu dem oben angeführten vom Bundesministerium für Justiz am 22. August 2007 mit GZ BMJ-B16.800/0003-I 6/2007 zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, 28. September 2007

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Geschäftszahl: BMWF-90.506/0004-C/FV/2007
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: C/FV
E-Mail: iris.hornig@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-3025/ 53120-8123583025
Ihr Zeichen:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalten wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

www.bmwf.gv.at

www.parlament.gv.at

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 – BRÄG 2008;
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 22. August 2007 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 – BRÄG 2008, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 6 und Art. II Z 5:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist der Auffassung, dass § 3 RAO und § 6a Notariatsordnung in der Fassung des Entwurfes durch die Festlegung von Mindeststudieninhalten und der detaillierten Umschreibung von Wissensgebieten wie auch durch die Vorschreibung von konkreten Prüfungsmodalitäten einen zu weit gehenden Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeit universitärer Curricula bedeutet. Die Universitäten sollten nicht zu einer Übernahme eines in wesentlichen Punkten außeruniversitär determinierten Curriculums gezwungen werden, um Studierende für juristische Kernberufe ausbilden zu können. Umgekehrt kann ein Curriculum nicht nur zum Ziel haben, die universitäre Ausbildung aller Studierenden der Rechtswissenschaften an den Bedürfnissen der Ausbildungsordnung für Anwälte und Notare auszurichten, gerade in Zeiten steigender Anforderungen an die anwaltliche und auch sonstige juristische Tätigkeit in verwandten und Komplementärfächern, die wirtschaftsrechtliche, wirtschaftliche und Fremdsprachenkenntnisse vermitteln, müssen auch kombinierte Ausbildungen berücksichtigt werden können.

Auch entsprechen § 3 Abs. 3 RAO und § 6a Abs. 3 Notariatsordnung in der Fassung des Entwurfes nicht dem geltenden Studienrecht, da § 78 UG 2002 im Rahmen eines ordentlichen Studiums anwendbar ist und eine Anerkennung (nicht „Anrechnung“) von Prüfungen nur für solche Prüfungen vorgesehen ist, die im Studium auch tatsächlich verlangt werden.

Geschäftszahl: BMWF-90.506/0004-C/FV/2007
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: C/FV
E-Mail: iris.hornig@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-3025 / 53120-81235813025
Ihr Zeichen: BMJ-B16.800/0003-I 6/2007

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen. Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Antwortschreiben bitte unter Angabe der Geschäftszahl. www.bmwf.gv.at
www.parlament.gv.at

Zu Art. XIII Z 8 und 10 (§§ 31 und 34 GebAG):

Das Bundesministerium für Justiz hat in den erläuterten Bemerkungen zu dem im Juli 2007 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I im letzten Absatz der Erläuterungen zu Z 11a (§ 128 Abs. 2 StPO in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2004) ausgeführt, dass flankierende Maßnahmen noch im Gebührenrecht (Regelung einer Pauschalabgeltung) zu treffen sein werden. Der nunmehr vorliegende Entwurf für das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BRÄG 2008) enthält die vom Bundesministerium für Justiz selbst als unbedingt notwendig bezeichneten Regelungen nicht.

Statt dessen wird in den Materialien ausgeführt, dass „eine Praxis, die Benützung von für die Tätigkeiten der Sachverständigen notwendige und übliche Infrastruktur aliquot als sonstige Kosten anzusprechen, ausdrücklich per Gesetz unterbunden wird, der Vorschlag die Geltendmachung von Fixkosten (etwa des Büros, der Werkstatt, des Untersuchungslabors, der Ordination, des für derartige Gutachten sonst stets notwendigen Untersuchungsraumes) im Rahmen des § 31 ausschließen (soll) und folgt somit all jenen Judikaten, die bisher bei allen Berufsgruppen von Sachverständigen die gesonderte Berücksichtigung der Fixkosten, die für die Berufsausübung, Befundaufnahme und Gutachtenserstellung im jeweiligen Fachgebiet üblicherweise für die notwendige Ausstattung und Einrichtung anfallen, ausgeschlossen haben. Die ersatzfähigen variablen Kosten sollen darüber hinaus taxativ aufgezählt werden,Fixkosten sollen nun ausdrücklich nicht mehr nach § 31 ersatzfähig sein (Abs. 2).“

Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich auf die Entscheidung des OGH vom 12. Oktober 2005 (13 Os 70/05a), wonach ein Angehöriger eines Universitätsinstituts für Gerichtliche Medizin, der über gerichtlichen Auftrag eine Obduktion unter Anspruchnahme universitärer Einrichtungen vorgenommen hat, den ihm von der Universität vorgeschriebenen Vollkostenersatz ohne weitere Aufschlüsselung in Rechnung stellen darf. Dazu erfolgte eine kritische Stellungnahme von Krammer in SV 2005/4 235ff, auf die sich die erläuternden Bemerkungen ausdrücklich beziehen.

Auch bezieht sich das Bundesministerium für Justiz nunmehr selbst in den erläuternden Bemerkungen auf den Erlass vom 28. März 2006, in dem die Meinung vertreten wurde, dass die Frage der Honorierung des gerichtlich beeideten Sachverständigen im GebAG abschließend geregelt sei, während die Bestimmungen des § 27 UG 2002 lediglich auf den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit außenstehenden Dritten, nicht jedoch auf den hoheitlichen Bestellungsakt hinsichtlich eines Angehörigen der Organisationseinheit der Universität und der damit verbundenen Entlohnung anzuwenden sei, weshalb für die pauschale Überwälzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von universitären Einrichtungen der Medizinischen Universitäten im Rahmen des Gebührenanspruchs der Sachverständigen keine gesetzliche Grundlage bestehe (BMJ-L 695.005/0002-II 3/2006).

Das Bundesministerium für Jusitz und auch Krammer in seiner kritischen Rezension erkennen jedoch, dass Angehörige eines Universitätsinstitutes für Gerichtliche Medizin, die über gerichtlichen Auftrag eine Obduktion unter Anspruchnahme universitärer Einrichtungen vornehmen, eben gerade selbst nicht über die notwendige Ausstattung verfügen, sondern deren Bestellung aufgrund der Voraussetzung bestehender fremder, nämlich universitärer Infrastruktur erfolgt.

Die Universitäten sind aufgrund des § 26 ff UG 2002 zur Verrechnung des Vollkostenersatzes gesetzlich verpflichtet und es wurde von Universitäten auch bisher konkret § 26 ff UG 2002 analog herangezogen, da eine ad-personam-Beauftragung erfolgt ist. Nach Nowotny in Mayer (Hrsg), Kommentar UG 2002, § 26 umfasst der Kostenersatz den fixen und den variablen Aufwand für die Durchführung der Forschungsaufträge. Da das Grundkonzept des GebAG allerdings davon ausgeht, dass der Sachverständige lediglich die variablen Kosten verrechnen darf, decken sich die Gebühren des GebAG mit der Höhe des von den Universitäten zu verrechnenden Vollkostenersatzes nachvollziehbar nicht.

Der gegenständliche Entwurf des GebAG verfolgt unter kritischem Hinweis auf die neuere Judikatur des OGH die Zielsetzung, in Hinkunft die Abgeltung der von den Universitäten notwendigerweise den Sachverständigen zu verrechnenden Fixkosten zu verhindern. Das für die Universitäten aufgetretene Kostendeckungs-Defizit wird damit auch und trotz Staffelung der Sätze für die Mühewaltung (§ 34 Abs. 3 Z 1bis 3 GebAG), welche weiterhin im Vergleich zum dem von der Universität in Rechnung zu stellenden Vollkostenersatz in einem Minderverhältnis stehen, wesentlich verschärft.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hält es daher für unabdingbar, in das GebAG, allenfalls als weiteren Absatz des § 31, eine Sonderregelung für jene Sachverständige, welche Angehörige eines Universitätsinstituts für Gerichtliche Medizin sind, die über gerichtlichen Auftrag eine Obduktion unter Inanspruchnahme universitärer Einrichtungen vornehmen, einzufügen. Alleine durch eine derartige Bestimmung kann die aufgrund der zwingenden universitätsorganisationsrechtlichen Regelungen erforderliche Abgeltung des von den Universitäten in Rechnung zu stellenden Vollkostenersatzes ermöglicht werden.

Eine derartige Regelung ist unabhängig davon, ob die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für das Strafprozessreformbegleitgesetz I endgültig zu treffende Regelung des § 128 Abs. 2 StPO ab dem 1. Jänner 2008 die Beauftragung von universitären Einrichtungen für Gerichtliche Medizin oder aber weiterhin die Beauftragung von allgemein beeideten zertifizierten Sachverständigen für Gerichtliche Medizin eröffnen wird, zwingend erforderlich.

Im Rahmen des weiteren Begutachtungsverfahrens wäre unter Einbeziehung der betroffenen Universitäten die Höhe der Summe festzulegen, die als angemessener Ersatz zur Abdeckung der den Universitäten bei der Durchführung von Obduktionen entstehenden Fixkosten zu betrachten ist. Dies könnte als weitere Tarifpost in § 43 GebAG Aufnahme finden.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Höhe der Gebühr für die Mühverwaltung in § 34 Abs. 3 Z. 3 des Entwurfes in „von € 140,-- bis € 300,--“ zu ändern. Bandbreiten sind vom Gesetzgeber so anzusetzen, dass der Minimalsatz der Berechnungsfälle sich im niederen Wert, der Durchschnitt im Mittelfeld, der Höchstsatz für besonders schwierige und risikoreiche Gutachten auskömmlich ist. Als Kalkulationsgrundlage der Stundenkosten für die Tätigkeit eines Sachverständigen ist eine Vergleichsrechnung, bezogen auf ein Bruttojahresgehalt in der Höhe eines durchschnittlichen Gehaltes von Richtern bzw. Staatsanwälten von € 50.000,-- angeschlossen (Beilage).

Abschließend ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Universitäten seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 mit dem 1. Januar 2004 als juristische Personen des öffentlichen Rechts über eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Für den Fall, dass die Tarife für die Obduktionen für die Universitätseinheiten für Gerichtliche Medizin und damit für die Universität als Rechtsträger ihrer Einrichtungen weiterhin nicht kostendeckend festgelegt werden können, könnte ein tiefgreifender Interessenkonflikt mit der Verpflichtung der Universität zur Wirtschaftlichkeit der Gebarung gemäß § 2 Abs. 12 UG 2002 entstehen.

Die in Angriff genommene Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes sollte daher im Interesse sowohl der Rechtssprechung als auch der Erreichung der universitären Ziele zum Anlass genommen werden, eine sowohl für die Universitäten als auch für die Rechtsprechung realisierbare und den gesetzlichen Regelungen entsprechende Abgeltung der gerichtsmedizinischen Untersuchungen und Befundungen durch Universitätsangehörige zu ermöglichen.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Beilage

Wien, 28. September 2007
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

- 3 -

Kalkulation der Stundengebühr eines Sachverständigen in naturwissenschaftlich/technischen/medizinischen Fachbereichen

Als Ausgangspunkt wird ein Bruttojahresgehalt in der Höhe eines durchschnittlichen Gehaltes von Richtern bzw. Staatsanwälten von 50.000,- € angenommen.

Brutto Jahresbezug 50.000,- €
Entspricht ca. einem Nettomonatsbezug von 2.116,- €

Zuschlag
Dienstgeberbeiträge 15.623,- €
Jahreskosten 65.623,- €

Umgelegt auf die statistischen Jahresanwesenheitsstunden von 1.664 ergibt dies
39,43 €

Auf diese Summe ist der Gemeinkostenzuschlag Personal aufzuschlagen. Dieser beträgt bei freiberuflich tätigen oder gewerblich tätigen Sachverständigen im Durchschnitt 66% (somit einem Anteil von 60% verrechenbaren Stunden zu 40% nicht verrechenbaren Stunden).

+ 26,02 €
= **64,45 €**

Auf die erhaltene Summe ist der Gemeinkostenzuschlag Sachkosten aufzuschlagen. Im Bereich der naturwissenschaftlich/technischen/medizinischen Fachbereiche ist der Sachkostenanteil natürlich höher. Er kann mit durchschnittlich 66 % (somit einem Verhältnis von Personalkosten 60% zu Sachkosten 40% angesetzt werden.

+ 43,20 €
Stundensatz = **107,65 €**
Selbstkosten

Der Gewinnzuschlag auf den Stundensatz sollte um die aus diesem Betrag auch zu finanzierenden Investitionen abdecken zu können mindestens 10% sein.

+ 10,77 €

Der Zuschlag für Risiko/Wagnis ist immer von der Schwierigkeit und dem Risiko des Einzelfalles aus zu beurteilen. Für Sachverständigkeit wird er im Regelfall eine Bandbreite zwischen 20% und 150% ausmachen.

mindestens + 21,53 €
139,95 €
bis + 161,48 €
279,90 €

Da erfreulicher Weise sehr viele Sachverständige mehr erwirtschaften als ein Nettomonatsentgelt von 2.116,- € wäre die Festlegung einer Bandbreite von 140 € bis 300 € in § 34 Absatz 3 Ziff 3 GebAG noch sehr nieder bemessen!